



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandschauen in der Stadt Iserlohn

mit Bekanntmachungsanordnung vom 26. März 2021

I.

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Iserlohn hat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 23. März 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in der Stadt Iserlohn sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Brandschauen beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung, § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der z. Z. geltenden Fassung.

Die Anlage zur Gebührensatzung ändert sich wie folgt:

1. Tarif für den Einsatz von Personal

1.1	je Beamten des mittleren Dienstes	56,00 € / Std.
1.2	je Beamten des gehobenen Dienstes	71,00 € / Std.

2. Tarif für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

2.1	Kraffahrdrehleiter	124,00 € / Std.
2.2	Löschfahrzeuge	64,00 € / Std.
2.3	Gerätewagen	42,00 € / Std.
2.4	Transportfahrzeuge	64,00 € / Std.
2.5	Einsatzleitwagen	44,00 € / Std.
2.6	Sonderfahrzeuge/-geräte	82,00 € / Std.

6. Gebührensätze für Brandverhütungsschauen

- 6.1 Gebühr für den Einsatz v. Personal – je eingesetzter Mitarbeiter: 74,00 € / Std.
6.2 Gebühr für den Fahrzeugeinsatz – pauschal: 35,00 € / Std.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Amtsblatt des Märkischen Kreises" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 26.03.2021

Michael Joithe
Bürgermeister